

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport**

### **1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 14/9152, 14/11165

**Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Gesetze**

### **2. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Dürr, Münzel, Gote u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**

Drs. 14/10635, 14/11165

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Drs. 14/9152)**

### **3. Änderungsantrag der Abgeordneten Glück, Schneider Siegfried u.a. CSU**

Drs. 14/11579, 14/11165

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges (Drs. 14/9152)**

#### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Drs. 14/9152 mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

#### **I. Das Gesetz erhält folgende Überschrift:**

„Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Gesetze“

#### **II. § 1 wird wie folgt geändert:**

1. In der Präambel werden die Worte „8. Februar 2002 (GVBl S. 32) durch die Worte „§ 20 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962)“ ersetzt.

2. In der Nummer 2 erhält der Buchstabe b) folgende Fassung:

„b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„<sup>2</sup>Die sonderpädagogische Förderung ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgabe aller Schulen. <sup>3</sup>Sie werden dabei von den Mobilien Sonderpädagogischen Diensten unterstützt.“

3. Die bisherige Nummer 4 wird gestrichen.

4. Es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt: „4. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Realschule umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10, Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung auch weitere Jahrgangsstufen.“

5. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Art. 19 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Förderschulen diagnostizieren, erziehen, unterrichten, beraten und fördern Kinder und Jugendliche, die der sonderpädagogischen Förderung bedürfen und deswegen an einer allgemeinen oder beruflichen Schule nicht oder nicht ausreichend gefördert und unterrichtet werden können.

(2) Zu den Aufgaben der Förderschulen gehören:

1. die schulische Unterrichtung und Förderung in Klassen mit bestimmten Förderschwerpunkten,

2. die vorschulische Förderung durch die Schulvorbereitenden Einrichtungen,

3. im Rahmen der verfügbaren Stellen und Mittel

a) die vorschulische Förderung durch die mobile sonderpädagogische Hilfe und

b) die Mobilien Sonderpädagogischen Dienste zur Unterstützung förderbedürftiger Schüler in den Schulen anderer Schularten (allgemeine Schulen) oder in Förderschulen.“

b) In Art. 20 Abs. 4 Nr. 1 wird folgender neuer Buchstabe d) angefügt:

- „d) - mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde - des Berufsvorbereitungsjahres (Form B oder C) bei Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung.“
6. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a) wird in Absatz 1 Satz 1 das Wort „Schulreife“ durch das Wort „Schulfähigkeit“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b) aa) wird vor dem Wort „ersetzt“ der Klammerzusatz „(z. B. Frühförderstellen)“ eingefügt.
7. In Nummer 11 wird folgender neuer Buchstabe c) angefügt:
- „c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort ‚Es‘ durch die Worte ‚Das Staatsministerium oder die von ihm beauftragte Stelle‘ ersetzt.“
8. In Nummer 15 erhalten die Buchstaben b) und c) folgende Fassung:
- „b) Es werden folgende Sätze 4 bis 6 eingefügt:
- „<sup>4</sup>Dazu können mit Zustimmung der beteiligten Schulaufwandsträger auch Außenklassen von Volksschulen an Förderschulen und von Förderschulen an Volksschulen sowie Kooperationsklassen an Volksschulen gebildet werden.<sup>5</sup>Erziehungsberechtigte, deren Kinder nach Art. 41 förderschulpflichtig sind, haben die Möglichkeit die Einrichtung einer Außenklasse zu beantragen.<sup>6</sup>Außenklassen sollen eingerichtet werden, wenn dies organisatorisch, personell und sachlich ermöglicht werden kann.“
- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 7.“
9. Nummer 18 erhält folgende Fassung:
- „18.Art. 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte ‚es bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres sechs Jahre alt wird und‘ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:
- „<sup>3</sup>Für den Widerruf einer Aufnahme auf Antrag gelten Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 4.““
10. In Nummer 20 wird Art. 41 wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „sozial integrierbar und“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Ausnahmen hiervon regelt die jeweilige Schulordnung.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- cc) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
- „<sup>4</sup>Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig über Zeitpunkt, Art und Umfang der Begutachtung zu informieren und im Rahmen des Begutachtungsverfahrens anzuhören.“
- dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 8 werden Sätze 5 bis 10.
- c) In Absatz 7 Satz 3 werden die Worte „2 bis 8“ durch die Worte „3 bis 10“ ersetzt.
- d) In Absatz 8 Satz 3 werden die Worte „3 bis 8“ durch die Worte „5 bis 10“ ersetzt.
- e) Es wird folgender neuer Absatz 9 angefügt:
- „(9) Ansprüche an Sozialleistungsträger regeln sich nach den für diese geltenden Vorschriften.“
11. Nummer 23 wird gestrichen.
12. Die bisherige Nummer 24 wird Nummer 23.
13. Es wird folgende neue Nummer 24 eingefügt:
- „24.In Art. 52 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort ‚Pflichtschulen‘ die Worte ‚und bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Volksschulen und Berufsschulen‘ eingefügt.“
14. Nummer 29 erhält folgende Fassung:
- „29. Art. 62 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Die Klassensprecher und ihre Stellvertreter wählen die drei Schülersprecher; die Schulordnungen können das Schulforum dazu ermächtigen, durch Beschluss das Wahlrecht auf alle Schüler auszudehnen.“
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „des Regelstundenmaßes“ durch die Worte „der Unterrichtspflichtzeit“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Das Schulforum kann beschließen, dass die Wahl durch alle Schüler erfolgt.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
15. Nummer 30 wird gestrichen.
16. Die bisherigen Nummern 31, 32 und 33 werden Nummern 30, 31 und 32.
17. Die Nummer 34 wird gestrichen.
18. Die bisherigen Nummern 35 und 36 werden Nummer 33 und 34.
19. Die Nummern 37 und 38 werden gestrichen.

20. Die bisherigen Nummern 39, 40 und 41 werden Nummern 35, 36 und 37.
21. Die Nummer 42 wird gestrichen.
22. Die bisherige Nummer 43 wird Nummer 38 und wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe c) wird gestrichen.
  - b) Buchstabe d) wird Buchstabe c)
  - c) Buchstabe e) wird gestrichen.
23. Die Nummern 44 und 45 werden gestrichen.
24. Die bisherigen Nummern 46 und 47 werden Nummern 39 und 40.

### III. § 2 wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Worte „§ 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 1004, ber. GVBl 2002 S. 30)“ durch die Worte „Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 326)“ ersetzt.
2. In Nummer 1 wird Buchstabe f) gestrichen.
3. In Nummer 5 wird Buchstabe b) wie folgt geändert:
  - a) Doppelbuchstabe aa) wird gestrichen.
  - b) die Doppelbuchstaben bb) und cc) werden Doppelbuchstaben aa) und bb).
4. Nummer 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:  
„b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte ‚Satz 3‘ durch die Worte ‚Satz 4‘ ersetzt.“
  - b) Buchstabe c) wird gestrichen.
5. In Nummer 17 werden in Art. 34 Satz 1 nach dem Wort „Entwicklung“ ein Komma und die Worte „bei Sonderpädagogischen Förderzentren“ eingefügt.
6. Nummer 22 erhält folgende Fassung:  
„22. Art. 41 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 wird die Zahl ‚90‘ durch die Zahl ‚100‘ ersetzt.
  - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
„(6) Die Bewilligungsbehörde kann den Schulträgern zur Auflage machen, Verwendungsnachweise sowie Gewinn- und Verlustrechnungen vorzulegen, aus denen die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Schulen ersichtlich sind.“
7. Nummer 23 wird gestrichen.
8. Die bisherige Nummer 24 wird Nummer 23 und Buchstabe a) Doppelbuchst. ee) erhält folgende Fassung:
  - „ee) Im neuen Satz 3 erhält Nummer 2 folgende Fassung:
    2. Abschlussprüfungen in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren von mindestens zwei Dritteln der Schüler, die am 1. Oktober des jeweiligen Schuljahres die letzte Jahrgangsstufe der in Art. 38 genannten Schularten bzw. die den letzten Ausbildungsabschnitt der in Art. 41 genannten Schularten besuchten, mit Erfolg abgelegt worden sind,“

### IV. § 3 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

### V. Es wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4

Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Art. 6 Abs. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gesamtheit der Volksschulen innerhalb eines Bereichs eines Staatlichen Schulamts und die Gesamtheit der der Aufsicht einer Regierung unterstehenden Förderschulen und Schulen für Kranke bilden je eine Dienststelle im Sinn dieses Gesetzes; Absatz 3 findet keine Anwendung.“

### VI. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt geändert:

#### 1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1)<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. August 2003 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten, § 2 Nr. 22 mit Wirkung vom 1. Januar 2002, § 1 Nr. 11 Buchst. c und § 3 mit Wirkung vom 1. August 2002 und § 2 Nr. 1 Buchst. e, Nrn. 11, 12 Buchst. a und Buchst. b Doppelbuchst. aa, Nrn. 20, 21, 23 und Nr. 27 mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.“

#### 2. Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Schulvorbereitende Einrichtungen, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nicht im Sinn von § 1 Nr. 8 Buchst. a mit einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung verbunden sind, können längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes als selbstständige Schulvorbereitende Einrichtungen bestehen bleiben; selbstständige öffentliche Schulvorbereitende Einrichtungen sind innerhalb dieses Zeitraums einer bestehenden Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung anzugliedern oder aufzulösen. <sup>2</sup>Bei Schulvorbereitenden Einrichtungen in privater Trägerschaft, die am 1. August 2008 die Voraussetzungen des § 1 Nr. 8 Buchst. a des Gesetzes nicht erfüllen, ist die schulaufsichtliche Genehmigung zurückzunehmen.“

Der Änderungsantrag Drs. 14/11579 wird für erledigt erklärt.

Der Änderungsantrag Drs. 14/10635 wird zur Ablehnung empfohlen.

Berichterstatter zu 1: **Thätter**  
Berichterstatterin zu 2: **Münzel**  
Berichterstatter zu 3: **Thätter**

Mitberichterstatterin zu 1: **Goertz**  
Mitberichterstatter zu 2: **Thätter**  
Mitberichterstatterin zu 3: **Goertz**

## II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit, der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, der Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik haben den Gesetzentwurf mitberaten.  
Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten. Nach der Zurückverweisung hat der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport eine weitere Beratung und der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen eine weitere Endberatung durchgeführt.
- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 14/10635 in seiner 74. Sitzung am 07. November 2002 und in seiner 75. Sitzung am 14. November 2002 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
B90 GRÜ: kein Votum

Zustimmung empfohlen mit Änderungen, die den in I. enthaltenen Änderungen entsprechen, mit

Ausnahme der Nummer 10, die in folgender Fassung angenommen wurde:

„10. In Nummer 20 wird Art. 41 wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte ‚sozial integrierbar und‘ gestrichen.
- Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: ‚<sup>2</sup>Ausnahmen hiervon regelt die jeweilige Schulordnung.‘
  - Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt ergänzt: ‚die Erziehungsberechtigten haben das Recht, sich am Begutachtungsverfahren zu beteiligen.‘
  - Die bisherigen Sätze 3 bis 8 werden Sätze 4 bis 9.
- In Absatz 7 Satz 3 werden die Worte ‚2 bis 8‘ durch die Worte ‚3 bis 9‘ ersetzt.
- In Absatz 8 Satz 3 werden die Worte ‚3 bis 8‘ durch die Worte ‚4 bis 9‘ ersetzt.“

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 14/10635 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
B90 GRÜ: kein Votum  
Ablehnung empfohlen.

- Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 14/10635 in seiner 102. Sitzung am 27. November 2002 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
B90 GRÜ: Ablehnung  
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 14/10635 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
B90 GRÜ: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

- Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 14/10635 in seiner 182. Sitzung am 27. November 2002 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
B90 GRÜ: Ablehnung  
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 14/10635 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 14/10635 in seiner 79. Sitzung am 28. November 2002 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 1 Nr. 20 folgende Änderung durchgeführt wird:

In Art. 41 wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:

"(9) Ansprüche an Sozialleistungsträger regeln sich nach den für diese geltenden Vorschriften."

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 14/10635 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

6. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 14/10635 in seiner 79. Sitzung am 05. Dezember 2002 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Stellungnahme des Ausschusses für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 14/10635 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

7. Dem federführenden Ausschuss wurden der Gesetzentwurf und der Änderungsantrag Drs. 14/10635 zur erneuten Beratung zusammen mit dem Änderungsantrag Drs. 14/11579 zugewiesen. Der Ausschuss hat die Beratung in seiner 82. Sitzung am 20. Februar 2003 durchgeführt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag Drs. 14/11579 wurde für erledigt erklärt.

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 14/10635 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

8. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat zu dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag Drs. 14/10635 in seiner 83. Sitzung am 11. März 2003 eine erneute Endberatung durchgeführt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurf hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses vom 20. Februar 2003 zugestimmt.

Der Änderungsantrag Drs. 14/11579 wurde für erledigt erklärt.

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 14/10635 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

**Schieder Marianne**

Vorsitzende